

rechtigkeit entsprechen.¹⁵⁴ Der Staatsgerichtshof äussert sich im Hinblick auf das Steuerrecht wie folgt:

«Gerade in bezug [sic] auf das *Steuerrecht* hält sich die Verfassung *nicht an eine schematische Gleichheit* aller Landesangehörigen, sondern versucht vielmehr, mittels progressionsmässigen Abstufungen der *unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit* innerhalb der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Dies ist *nicht nur gerechtfertigt*, sondern gerade unter dem *Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes auch geboten*. Würde man von Reich und Arm nach den gleichen Kriterien Steuern erheben, so widerspräche eben diese mangelnde Differenzierung dem verfassungsmässigen Recht auf Gleichbehandlung im Gesetz.»¹⁵⁵

Der Staatsgerichtshof konkretisiert den allgemeinen Gleichheitssatz im Steuerrecht in drei wesentlichen Besteuerungsgrundsätzen. Es sind dies die *wirtschaftliche Leistungsfähigkeit*, die *Allgemeinheit* und die *Gleichmässigkeit* der Besteuerung. Der Staatsgerichtshof stützt sich auf die schweizerische Lehre und Rechtsprechung, eine ausdrückliche eigene Herleitung dieser Grundsätze aus dem allgemeinen Gleichheitssatz nimmt er nicht vor.¹⁵⁶

Der Grundsatz der *Leistungsfähigkeit* bedeutet, dass jedermann im Verhältnis zu den ihm zur Verfügung stehenden Mittel gemäss seiner Leistungsfähigkeit Steuern entrichten soll. Der Grundsatz der Leistungsfähigkeit ist verwandt mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Steuerpflichtige in gleicher wirtschaftlicher Lage müssen gleich behandelt werden; Steuerpflichtige in unterschiedlicher Lage sind dagegen unterschiedlich zu behandeln.

Der Grundsatz der *Allgemeinheit der Besteuerung* verlangt, dass die Personen und Personengruppen nach derselben gesetzlichen Ordnung erfasst werden. Daher sind Steuerprivilegien verboten.

154 Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 27. März 1957, ELG 1955-61, S. 118 (121). Vgl. auch Art. 24 Abs. 1 LV.

155 StGH 1990/11, Urteil vom 22. November 1990, LES 1991, S. 28 (30). Siehe auch schon das Gutachten zur Ehegatten- und Familienbesteuerung. StGH 1960/11, Gutachten vom 11. August 1960, ELG 1955-61, S. 177 (178).

156 Vgl. StGH 1996/30, Urteil vom 20. Februar 1997, LES 1997, S. 207 (210).